

Einkaufsbedingungen der SHL für Dienstleistungen ("AEB") (April 2025)

1. Einführung und Definitionen

- 1.1. **"SHL"** bezeichnet die SHL Medical AG sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, sofern diese einen Teil oder alle Verpflichtungen unter diesen AEB erfüllen.
- "Standort"** bezeichnet den Ort, an den die Ergebnisse gemäss Bestellung geliefert werden sollen.
- "Bestellort"** bezeichnet jede Bestellung, Leistungsbeschreibung oder jedes vergleichbare Dokument, das dem Dienstleister von SHL zur Verfügung gestellt wird.
- "Dienstleistungen"** bezieht sich auf die vom Dienstleister im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen, einschliesslich der Lieferung oder Bereitstellung von Ergebnissen.
- "Ergebnisse"** umfasst alle Dokumente, Berichte und Materialien, in jeglicher Form, die vom Dienstleister im Zusammenhang mit den Dienstleistungen entwickelt und an SHL geliefert oder dieser zur Verfügung gestellt werden, gemäss der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien in der Offerte, der Bestellung oder einem anderweitigen Dokument.
- "Dienstleister"** bedeutet die Person, Firma oder Gesellschaft, welche die Dienstleistungen für SHL erbringt.
- "Vertrag"** bezeichnet diese AEB, die Qualitätsvereinbarung zwischen den Parteien oder falls keine solche Vereinbarung geschlossen wurde, gemäss SHL-Website, den Lieferantenkodex abrufbar unter <https://www.shl-medical.com/supplier-code-of-conduct>, zusammen mit der jeweiligen SHL-Bestellung. Diese AEB gelten für alle rechtlichen Beziehungen, zwischen SHL und dem Dienstleister in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen und Lieferung oder Bereitstellung von Ergebnissen.
- 1.2. Änderung oder Ergänzung dieser AEB entfallen ausschliesslich dann Wirkung, wenn diese schriftlich vorliegen und von SHL ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden. Diese Bedingungen ersetzen alle anderen Bedingungen in Dokumenten, Angeboten oder anderen Mitteilungen, die vom Dienstleister verwendet werden.
- 1.4. Die Rechte und Pflichten einer von SHL aufgegebenen Bestellung gelten für alle Gesellschaften der SHL Gruppe und diese AEB können von jeder Gesellschaft entsprechend durchgesetzt werden, in jedem Fall als Prinzipal oder als ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter für eine der anderen Gesellschaften. Diese Klausel dient ausschliesslich der Unterstützung der effektiven Verarbeitung und Verwaltung jeder Bestellung und beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte des Dienstleisters.

2. Dienstleistungen

- 2.1. Unter den Bedingungen dieser Vereinbarung beauftragt SHL den Dienstleister mit der Erbringung der Dienstleistungen gemäss den zwischen den Parteien vereinbarten und/oder in der Bestellung aufgeführten Angebots. Der Dienstleister wird alle von SHL geforderten, vernünftigen Änderungen des Angebots berücksichtigen und befolgen.
- 2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und der Bestellung, gehen die Bestimmungen dieser AEB denen der Bestellung vor. Der Dienstleister wird die Bestellung innert 3 Werktagen schriftlich bestätigen oder diese aus begründetem Anlass ablehnen. Wird die Bestellung nicht innert Frist abgelehnt, gilt sie für den Dienstleister auch dann als verbindlich, wenn sie nicht explizit schriftlich bestätigt wurde.
- 2.3. Der Dienstleister verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Vertrags strikt einzuhalten.
- 2.4. Die Dienstleistungen werden erbracht gemäss (i) den spezifischen Anweisungen von SHL, (ii) den Bedingungen dieser Vereinbarung und des entsprechenden Angebots; (iii) mit angemessener Sachkenntnis, nach bestem Wissen, zeitnah und professionell sowie in Übereinstimmung mit guten Branchenpraktiken und Standards; (iv) gemäss dem üblicherweise in Bezug auf solche Dienstleistungen in der Fachkompetenz des Dienstleisters beobachteten Sorgfaltsstandard; und (v) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Regeln, Vorschriften und Branchenstandards, der Bestellung, den Bedingungen und Konditionen dieser AEB und der Qualitätsvereinbarung. Der Dienstleister darf keine Änderungen an den Dienstleistungen vornehmen. Soweit die Dienstleistungen an Produkten von SHL durchgeführt werden, unterliegen jegliche Änderungen hinsichtlich des Orts der Leistungserbringung oder an den entsprechenden Verfahren einer 24-monatigen schriftlichen Vorankündigung und der vorherigen Genehmigung durch SHL.
- 2.5. Das Zeitmanagement und die Einhaltung vereinbarter Fristen ist für die Erbringung der Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung. Der Dienstleister muss SHL umgehend über alle voraussichtlichen Verzögerungen informieren. Ein Versäumnis des Dienstleisters, eine mögliche Verzögerung zu melden, berechtigt SHL dazu, den Vertrag ganz oder teilweise ersatzlos und ohne Haftung zu kündigen und/oder eine Entschädigung für den ihr aus einem solchen Versäumnis und Verzögerung resultierenden Schaden zu verlangen. Wenn absehbar ist, dass die entsprechend mitgeteilte Verzögerung mehr als 30 Tage dauert, ist SHL berechtigt die Vereinbarung ersatzlos und ohne Haftung ganz oder teilweise zu kündigen und/oder (sofern die Verzögerung nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist) Entschädigung für den ihr daraus resultierenden Schaden zu verlangen.
- 2.6. Unabhängig davon, ob die Dienstleistungen auf einmal oder in Teilschritten erbracht werden, wird der Vertrag als ein einzelner Vertrag behandelt und ist nicht teilbar.
- 2.7. Der Dienstleister muss SHL über alle wichtigen Phasen seiner Leistungserbringung informieren. Der Dienstleister darf nicht von der Bestellung für Dienstleistungen abweichen, es sei denn, er hat die schriftliche Genehmigung von SHL erhalten.

3. Zahlung

- 3.1. Beim in der Bestellung festgelegten Entgelt für die Dienstleistung handelt es sich um einen Fixpreis exklusive Mehrwertsteuer, jedoch einschliesslich aller anderen Abgaben, Zölle, Steuern, Gebühren und Kosten (inklusive Verpackung, Fracht und Versicherung allfälliger Ergebnisse), sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Preis beinhaltet ferner die Lieferung der Ergebnisse an den Standort. Anfallenden Quellensteuern werden vom Lieferanten getragen. Sollte der Käufer verpflichtet sein, Steuern von den fälligen Zahlungen abziehen oder diese einzubehalten, kann er dies tun, ohne dass er verpflichtet ist, die zu zahlenden Beträge aufzurechnen.
- 3.2. Der Dienstleister wird SHL die Dienstleistungen nach deren Abschluss in Rechnung stellen, und die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt einer unbestrittenen Rechnung.

4. Lieferung

- 4.1. Allfällig geschuldete Ergebnisse müssen gemäss den Spezifikationen und in den vereinbarten Mengen, zu den vereinbarten Zeiten, gemäss den Incoterms und am Standort strikt gemäss der Bestellung oder wie anderweitig mit SHL vereinbart erbracht werden. Sofern die Ergebnisse nach Erhalt durch SHL überprüft werden müssen, gilt die Lieferung erst nach abgeschlossener Überprüfung als erfolgt. Der Dienstleister muss SHL basierend auf der Überprüfung und auf Anfrage korrigierte oder aktualisierte Ergebnisse zur Verfügung stellen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SHL zulässig. Erfolgen Teillieferungen ohne diese Zustimmung, ist die SHL berechtigt, diese abzulehnen, die vollständige Erfüllung des Lieferauftrags zu verlangen und eventuell entstandene Kosten durch die Rücksendung unautorisierter Teillieferungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Der Dienstleister muss alle von SHL geforderten Änderungen an den Ergebnissen vornehmen, und sofern nicht schriftlich von SHL anders vereinbart, dürfen solche Änderungen den Preis nicht erhöhen.
- 4.3. Der Dienstleister muss sicherstellen, dass alle physischen Ergebnisse angemessen verpackt sind, und SHL ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterialien für Ergebnisse zurückzugeben, unabhängig davon, ob diese von SHL akzeptiert wurden oder nicht.
- 4.4. Wird im Rahmen einer Inspektion zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Lieferung durch SHL festgestellt, dass die Ergebnisse oder Teile davon nicht allen Anforderungen dieses Vertrags entsprechen, steht es SHL jederzeit frei, die gelieferten Ergebnisse abzulehnen und den Ersatz, die Reparatur respektive Korrektur, Überarbeitung oder eine erneute Erbringung der Dienstleistungen verlangen und in jedem Fall den dadurch entstandenen Schaden, die Kosten und aufgelaufenen Ausgaben vom Dienstleister zurückfordern.

Der Dienstleister stellt SHL allenfalls Konformitätszertifikate hinsichtlich jeder relevanten Spezifikation (einschliesslich Haltbarkeit) zur Verfügung, welche die Übereinstimmung der Ergebnisse mit den Spezifikationen, der Qualitätsvereinbarung und allen entsprechenden regulatorischen Genehmigungen und Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen bestätigen.

5. Änderungen

- 5.1. Der Dienstleister wird jede angemessene Änderung hinsichtlich Umfangs, Spezifikation, Menge oder Lieferung in Bezug auf die von SHL bestellten Dienstleistungen und Ergebnisse. Der Preis wird von SHL schriftlich an die Änderung angepasst, jeweils unter Berücksichtigung der im Vertrag verwendeten Tarife und Preise oder, sofern diese keine Anwendung finden respektive nichts vereinbart wurde, in fairer und angemessener Weise. Die Änderung wird erst im Zeitpunkt der schriftlichen und von den Parteien unterzeichneten Bestelländerung wirksam.

6. Risiko und Eigentum

- Risiko und Eigentum gehen im Zeitpunkt der gemäss den Incoterms der Bestellung erfolgten Lieferung auf SHL über, sofern sie von SHL akzeptiert wurde. SHL wird die Ergebnisse innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Lieferung gemäss der Bestellung prüfen und akzeptieren oder ablehnen. Die Annahme der Ergebnisse durch SHL hat keinen Einfluss auf deren Rechte bei nachträglichem Bekanntwerden von verdeckten Mängeln.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes vereinbart wurde, sind und bleiben alle für SHL als Teil des Produkts erstellten geistigen Eigentumsrechte (einschliesslich des Urheberrechts an Software), ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung ausschliessliches Eigentum der SHL. SHL hat das vollumfängliche Recht, das geistige Eigentum und alle damit verbundenen Rechte frei von jeglicher Beschränkung zu nutzen, wie sie es für angemessen hält. Der Dienstleister darf die geistigen Eigentumsrechte nur

verwenden, soweit dies für die Lieferung des Produkts unbedingt erforderlich ist. SHL behält jederzeit das alleinige und ausschliessliche Eigentum an allen von ihr bereitgestellten Spezifikationen und Informationen. Mit Ausnahme der geistigen Eigentumsrechte der SHL gemäss Klausel 7.1, räumt der Dienstleister der SHL an allen geistigen Eigentumsrechten (einschliesslich des Urheberrechts an Software) in oder im Zusammenhang mit den Ergebnissen ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, kosten- und gebührenfreies Nutzungsrecht ein, einschliesslich des Rechts zur Bearbeitung, Umgestaltung und Verwertung in Bezug auf die Ergebnisse oder zur Ausübung ihrer Rechte unter diesem Vertrag.

- 7.2. Der Dienstleister wird sicherstellen, dass er oder seine Vertreter, Mitarbeiter und Subunternehmer alle Dokumente unterzeichnen sowie alle anderen e vernünftigerweise erforderlichen oder nützlichen Handlungen vornehmen, die von SHL verlangt werden, um die vollständigen und uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesen in Klausel 7.1 genannten Rechte des geistigen Eigentums zu erhalten, zu pflegen, zu verteidigen, durchzusetzen und zu sichern und die in Klausel 7.2 genannte Lizenz zu gewähren und sichern.
- 7.3. Der Dienstleister wird SHL jederzeit schadlos halten von allen Schäden, Kosten Verbindlichkeiten, Verlusten und Aufwendungen (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten), infolge oder im Zusammenhang mit der Verletzung eines Patents, Urheberrechts, eingetragenen Designs, Geschäftsgeheimnisses, einer Marke oder eines anderen Eigentumsrechts eines Dritten durch irgendwelche von dem Lieferanten gelieferten Produkte.

8. Gefährliche Güter

- Falls im Rahmen einer Bestellung zu liefernde Ergebnisse, gefährliche Substanzen enthalten oder besondere Vorsichtsmassnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit beim Umgang, Transport, Lagerung oder Gebrauch erfordern, wird der Dienstleister SHL vor der Lieferung schriftliche Details über die Art dieser Substanzen und die zu treffenden Vorsichtsmassnahmen zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass vor dem Versand geeignete Anweisungen und Warnungen deutlich und auffällig auf allen Behältern, in die sie verpackt sind, angebracht oder befestigt werden. Der Dienstleister wird SHL spätestens zum Versanddatum unter der Bestellung Kopien aller anwendbaren "Sicherheitsdatenblätter" für solche Substanzen zur Verfügung stellen.

9. Gewährleistungen

Der Dienstleister gewährleistet, dass:

- (i) die Dienstleistungen von qualifiziertem Personal mit angemessener Sorgfalt und Fähigkeiten in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Branchenstandards, den Bedingungen des Vertrags und allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erbracht werden;
- (ii) das Eigentum an den Ergebnissen sowie allen darin enthaltenen Medien, Materialien und Verbrauchsmaterialien, die hierunter geliefert werden, frei von Belastungen, Vorbehalten und Einschränkungen auf SHL übergehen; und
- (iii) die Nutzung der Ergebnisse durch SHL die geistigen Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt und weder die Annahme der Bestellung noch die Erfüllung der Verpflichtungen des Dienstleisters im Zusammenhang mit dem Vertrag die geistigen Eigentumsrechte, vertraglichen oder anderen Eigentumsrechte Dritter verletzen.

10. Haftungsfreistellung

- 10.1. Der Dienstleister stellt SHL frei von und hält diese vollständig schadlos von: jeglichem Verlust, Haftung, Schaden, Kosten, Ansprüchen oder Ausgaben, die SHL (i) Verlust, Haftung, Schaden, Kosten, Ansprüchen oder Ausgaben jeglicher Art, die SHL aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen diese Vereinbarung, diese Geschäftsbedingungen oder jegliche vom Lieferanten abgegebene Erklärung, Garantie oder Bedingung (ausdrücklich oder stillschweigend) erleidet; (ii) jede Handlung oder Unterlassung des Dienstleisters (einschliesslich dessen Mitarbeitenden, Beauftragten und Subunternehmer) bei oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung der Ergebnisse; und (iii) jeglicher Haftung von SHL, sei es durch Gerichtsverfahren oder durch eine bona fide aussergerichtliche Einigung, aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutzgesetz 1987 infolge eines angeblichen Defekts im Ergebnis.
- 10.2. Der Dienstleister haftet nicht gegenüber SHL für Schäden oder Verletzungen, soweit diese ausschliesslich durch Handlungen oder Unterlassungen von SHL verursacht wurden oder daraus resultieren.

11. Versicherung

12. Der Dienstleister muss bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine angemessene Versicherung (einschliesslich Produkthaftpflicht- und/oder Berufshaftpflichtversicherung) unterhalten, die mindestens den besten Branchenpraktiken entspricht, mit einer Deckungssumme von mindestens 10.000.000 USD für jeden Anspruch oder jede Reihe zusammenhängender Ansprüche. Auf Anfrage von SHL muss der Dienstleister einen Nachweis über eine solche Versicherung erbringen.

13. Kündigung

- 13.1. SHL kann jede Bestellung und/oder jede Lieferung ohne Beeinträchtigung anderer Rechte oder Rechtsmittel mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Mitteilung an den Lieferanten unbegrenzt und ohne jegliche Haftung sofort ganz oder teilweise kündigen respektive ablehnen, insbesondere im Falle des Vorliegens einer der folgenden Umstände:
 - (i) wenn der Lieferant gegen eine Bedingung des Abkommens verstösst und (falls der Verstoß gemäss SHLs angemessener Meinung ohne Verzögerung der Lieferzeit unter Klausel 4 behoben werden kann) den Verstoß nicht bis zu dieser Lieferzeit oder (falls früher) innerhalb von 7 Tagen nachdem SHL dies verlangt, behebt; oder
 - (ii) wenn wiederholt Qualitätsprobleme mit den vom Dienstleister bereitgestellten Dienstleistungen und/oder Ergebnissen auftreten;
 - (iii) wenn das vorgesehene Produkt, das SHL im Zusammenhang mit den Dienstleistungen verwenden möchte, vom Markt verboten wird;
 - (iv) wenn der Dienstleister sein Geschäft aufgibt oder droht dieses einzustellen, die Zahlung seiner Schulden einstellt, oder droht diese einzustellen, unfähig ist, seiner Schulden bei Fälligkeit zu zahlen oder seine Zahlungsunfähigkeit einräumt, einen Konkursverwalter über einen Teil oder das gesamte Vermögen bestellt bekommt, sich mit seinen Gläubigern abfindet, einem Pfändungs-, Verwaltungs- oder Konkursbeschluss unterliegt, in Liquidation geht oder ähnlichen Verfahren unter irgendeiner zuständigen Jurisdiktion unterliegt.
- 13.2. Die Klauseln 7, 9, 10, 11, 12, 2 und 15 behalten über die Beendigung dieser Vereinbarung oder den erfolgreichen Abschluss einer Bestellung hinaus ihre Geltung.
- 13.3. Wenn dieser Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, erlöschen alle unter diesem Vertrag gewährten Rechte, mit Ausnahme des fortgesetzten Rechts von SHL, die im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Ergebnisse zu nutzen.

14. Einhaltung von Vorschriften

- 14.1. SHL fordert von seinen Geschäftspartnern, einschliesslich des Dienstleisters, die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der Werte und Standards von SHL. Diese beziehen sich insbesondere auf die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte, wie das Verbot von Kinderarbeit und Sklaverei, angemessene Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitern, das Verbot von Diskriminierung, das Verbot von Konfliktmineralien, Anti-Korruptions- und Geldwäschestimmungen sowie die Einhaltung von Wettbewerbs- und Kartellrecht, nationalen Ausschreibungs- und/oder Beschaffungsvorschriften, Exportkontrollen, Umweltgesetzgebung sowie Datenschutz- und Privatsphäre-Gesetzen.
- 14.2. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verpflichtet sich der Dienstleister, jederzeit alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Codes und Vorschriften einzuhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und jedes anderen relevanten Landes sowie den Dienstleisterkodex.
- 14.3. Auf Anfrage von SHL liefert der Dienstleister alle Richtlinien und Verfahren und ermöglicht SHL, die Einhaltung dieses Vertrags durch den Dienstleister zu überprüfen. Der Dienstleister hält sich an die Berichts- und sonstigen Anforderungen, die in solchen Gesetzen, Verordnungen, Codes und Vorschriften sowie im Dienstleisterkodex festgelegt sind, und stellt SHL auf Anfrage Dokumente, Zertifikate und Erklärungen zur Verfügung.
- 14.4. Der Dienstleister bewahrt alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich auf und verwendet sie nicht, ausser für Bestellungen von SHL. Der Dienstleister informiert seine Mitarbeiter, Beauftragten und Subunternehmer über die Vertraulichkeitsanforderungen und stellt SHL von jeder unbefugten Verwendung oder Offenlegung solcher vertraulichen Informationen schadlos.

15. Höhere Gewalt

- SHL haftet nicht gegenüber dem Dienstleister oder gilt nicht als vertragsbrüchig aufgrund eines der folgenden Ereignisse, sofern das Ereignis ausserhalb der angemessenen Kontrolle von SHL liegt:
 - (i) Überschwemmung, Sturm, Feuer, schwere Wetterbedingungen oder Naturereignisse;
 - (ii) Krieg, terroristische Handlungen, Feindseligkeiten, Revolution, Aufstand oder zivile Unruhen;

(iii) jede Zerstörung, jeder Ausfall (dauerhaft oder vorübergehend) oder jede Funktionsstörung von oder Schaden an Gebäuden, Anlagen, Ausrüstungen, Materialien (einschliesslich jeglicher Computerhardware oder -software oder jeglicher Aufzeichnungen), es sei denn, durch eine Handlung oder Unterlassung von SHLs Mitarbeitern, Beauftragten oder Subunternehmern;

(iv) die Einführung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder jede Änderung in der Auslegung oder Anwendung durch eine Behörde;

(v) jeder Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfmassnahmen;

(vi) jede Behinderung einer öffentlichen oder privaten Strasse oder jedes Ereignis, das den Zugang zum Standort verhindert oder behindert;

(vii) jeder Vertragsbruch oder Verzug durch oder Insolvenz eines Dritten (einschliesslich eines Beauftragten oder Subunternehmers); oder

(viii) jedes andere Ereignis ausserhalb der angemessenen Kontrolle von SHL, unabhängig davon, ob es den vorherigen ähnlich ist oder nicht.

16. Sonstiges

- 16.1. Namen. Keine Partei darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betreffenden Partei, die nach eigenem Ermessen verweigert werden kann, ihren Namen, die Namen ihrer verbundenen Unternehmen oder davon abgeleitete Bezeichnungen für Werbe-, Publicity- oder Werbezwecke verwenden oder deren Verwendung durch ihre Vertreter gestatten. Sollte eine Partei feststellen, dass sie gegen dieses Verbot verstösst, muss sie alle angemessenen Schritte unternehmen, die sie für notwendig hält und auf eigene Kosten, um diesen Verstoss zur Zufriedenheit der Partei, deren Name betroffen ist, zu beenden und zu beheben.
- 16.2. Abtretung. Der Dienstleister darf diesen Vertrag oder irgendwelche seiner Rechte, Verbindlichkeiten oder Pflichten nicht übertragen oder in Gänze oder teilweise an Dritte weitervergeben, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung von SHL eingeholt zu haben. Eine solche Zustimmung entbindet den Dienstleister nicht von seinen unter diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen und Haftungen. Jede behauptete Abtretung oder Übertragung in Verletzung dieses Abschnitts ist nichtig.
- 16.3. Änderungen. Keine Änderung dieses Vertrags ist wirksam, es sei denn, sie wird schriftlich vorgenommen und von einem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet.
- 16.4. Gesamte Vereinbarung. Diese AEB, die Qualitätsvereinbarung, der Dienstleisterkodex und die Bestellung stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand hierin dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen und Verständnisse, ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Parteien zu demselben Thema.
- 16.5. Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags von einem zuständigen Gericht oder Tribunal für illegal, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, sollen diese Bestimmungen im Mindestmass beschränkt oder beseitigt werden, sodass der Vertrag im Übrigen vollständig in Kraft bleibt.
- 16.6. Verzichtserklärung. Ein Verzicht auf Rechte einer Partei gilt nicht als Verzicht auf spätere Verstösse. Kein Recht, keine Befugnis oder Abhilfemassnahme, die einer Partei gewährt oder für sie reserviert ist, schliesst andere Rechte, Befugnisse oder Abhilfemassnahmen dieser Partei aus, und die Rechte, Befugnisse und Abhilfemassnahmen sind kumulativ.
- 16.7. Beziehung. SHL beauftragt den Dienstleister als unabhängigen Auftragnehmer. Nichts in diesem Vertrag soll eine Partnerschaft, Agentur oder ein Arbeitsverhältnis begründen.
- 16.8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, in der die bestellende SHL-Einheit registriert ist, ohne Bezugnahme auf deren Kollisionsnormen. Jeder aus diesem Vertrag entstehende Streit soll den Gerichten dieser Gerichtsbarkeit vorgelegt werden, die in erster Instanz volle Zuständigkeit zur Beilegung des Streits haben.